

## **Satzung der Stadt Bönnigheim über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 67 GewO i.V.m. § 7 Nr. 6 GewOZuVO BW und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

(1) Die Stadt Bönnigheim betreibt regelmäßige Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Mit der Durchführung des Marktes können auch Dritte beauftragt werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf die Marktbesucher, Marktbeschicker und deren Personal (im weiteren Benutzer genannt) des Wochenmarktes.

(2) Die Benutzer unterliegen den Vorschriften dieser Satzung mit dem Betreten des Marktgeländes.

### **§ 3 Platz, Terminierung und Öffnungszeiten der Märkte**

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz und den angrenzenden Straßen („Hauptstraße“, „Kirchstraße“ und „Michaelsbergstraße“) statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Bönnigheim abweichend festgesetzt wird, wird dies ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. § 1 der DVO GemO in der gültigen Fassung gilt für diese Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 4 Leitung der Märkte**

Die unmittelbare Handhabung der Ordnung auf dem Markt wird durch beauftragte Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder einen damit beauftragten Dritten erledigt.

### **§ 5 Zweckbestimmung des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren feilgeboten werden.

### **§ 6 Zutritt**

(1) Jede Person ist im Rahmen der für alle gleichermaßen geltenden Bestimmungen berechtigt, sich zur Teilnahme an den Märkten zu bewerben.

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzer von der Teilnahme ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. gegen diese Satzung,
2. gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
3. Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
4. Anweisungen der Marktleitung
5. oder gegen geltendes Recht

gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 7 Erlaubnis und Standplätze**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Ständen außerhalb des festgelegten Marktgeländes ist nicht gestattet.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung aufgrund eines zuvor eingereichten schriftlichen Antrags für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis in Form einer Monats- oder Jahreszulassung) oder für einzelne Tage (Monats- / Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes. Anträge auf einen Jahresstandplatz für ein Kalenderjahr sind bis spätestens 01.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung zu stellen. Anträge auf Monats- oder Tagesstandplätze sind mindestens vier Wochen vor dem Markttag zu stellen.

(3) Die Stadt Bönningheim legt Kriterien für die Standplatzvergabe fest, die Bestandteil dieser Satzung sind (vgl. Anhang 1).

(4) Ein eigenständiger Tausch der Plätze darf nicht vorgenommen werden. Die von der Marktverwaltung festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen, usw. müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen keine Verkehrshindernisse darstellen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn

1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am jeweiligen Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

(7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Die für den Publikumsverkehr und die Rettungsfahrzeuge bestimmten Straßen und Wege müssen frei bleiben und dürfen nicht blockiert werden. Das gleiche gilt auch für die vorhandenen Hydranten und die Unterflurstromversorgung. Die Vorgaben des Straßengesetzes BW (StrG) sind zu beachten.

(9) Die Erlaubnis der Stadtverwaltung befreit nicht von Vorschriften nach anderen Gesetzen.

### **§ 8 Auf- und Abbau der Marktstände**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgestellt, angefahren oder ausgepackt werden. Sie müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Nicht abgebaute Stände werden auf Kosten des Standinhabers entfernt.

### **§ 9 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nur mit schriftlicher Zustimmung der städtischen Marktverwaltung abgestellt werden.

(2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(5) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Verkaufen mindestens 45 Zentimeter betragen.

(6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(7) Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

(8) Marktbesucher die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

### **§ 10 Mehrweggeschirr**

(1) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr oder das Verteilen von Proben auf den städtischen Märkten grundsätzlich untersagt.

(2) Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Mehrweggeschirr, z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden.

(3) Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.

## **§ 11 Einheitlicher Ansprechpartner**

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach §§ 5, 7 und 9 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a- 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg LVwVfG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 12 Reinigung und Abfallbeseitigung**

(1) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu halten und nach Abbau des Standes besenrein zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes angefallene Abfälle dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.

(3) Inhaber von Marktständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für evtl. anfallende Abfälle geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Soweit die Marktbesicker ihren Verpflichtungen nach Absatz 1, 2 und 3 trotz Aufforderung durch die Marktverwaltung nicht nachkommen, führt die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers durch.

## **§ 13 Marktgebühren**

(1) Für die Benützung der Märkte nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag vergeben. Die dafür fällige Gebühr wird zum Jahresbeginn durch die Stadtverwaltung in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Jahresgebühr für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt, inklusive Stromanschluss, beträgt 500,00 Euro. Die Jahresgebühr für einen Standplatz ohne Stromversorgung beträgt 250,00 Euro.

(4) Die Monatsgebühr beträgt 100,00 Euro pro Monat

(5) Die Tagesgebühr für einen einmaligen Stand beträgt 25,00 Euro

## **§ 14 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz, nicht jedoch die Zahlungsschuld sofern der Platz bereits tatsächlich in Anspruch genommen worden ist.

## **§ 15 Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen. Diese sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 16 Haftung**

(1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. obliegt den Standinhabern. Die baurechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

(3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und der von Ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(4) Die Stadt haftet für Schäden auf der Marktfläche nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(5) Die Stadt haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen, Verletzungen, Veränderungen, Räumungen u.ä. des Marktes entstehen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Zweckbestimmung nach § 5,
2. den Zutritt nach § 6,
3. den Standplatz oder die Erlaubnis nach § 7,
4. den Auf- und Abbau nach § 8,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9,
6. das Mehrweggeschirr nach § 10 und
7. die Reinigung und Abfallbeseitigung nach § 12

dieser Satzung verstößt.

### **§ 18 Andere Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b und 64 bis 66 GewO**

Bei der Veranstaltung von Volksfesten (§ 60b GewO), Messen (§ 64 GewO), Ausstellungen (§ 65 GewO), Spezialmärkten (§ 67 GewO) und Großmärkten (§ 65 GewO) durch die Stadt Bönningheim gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Verkaufseinrichtungen (§ 9) und über die Reinigung (§ 12) sinngemäß.

## **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche noch bestehenden in Kraft befindlichen Marktsatzungen und Marktregeln auch für andere Märkte der Stadt Bönningheim außer Kraft.

Bönningheim, 19.12.2022

gez. Albrecht Dautel  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anhang 1 - Vergabekriterien für einen Marktstand auf dem Wochenmarkt der Stadt Bönningheim:**

1. Die Stadt Bönningheim veranstaltet i.d.R. einmal pro Woche den Wochenmarkt in dem von der Satzung bestimmten Bereich.
2. Die Stadtverwaltung stellt auf Ihrer Internetseite einen entsprechenden Antrag zum Download oder ein digitales Antragsverfahren über service-bw zur Verfügung. Ausgedruckte Formulare können bei der Stadtverwaltung Bönningheim abgeholt werden. Alle Antragswege sind gleichberechtigt.
3. Mehrfachbewerbungen sind, auch bei Bewerbung mit unterschiedlichen Ständen, nicht gestattet.
4. Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Veranstaltungen – anzulasten sind.
5. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/Bewerberin, die Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf neben den nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:
  - 5.1. Bewerber/innen, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebots, der Attraktivität des Geschäfts oder Ihrer Regionalität eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt zugelassen werden.
  - 5.2. Bewerber/innen, die bereits im Vorjahr einen Standplatz innehatten, haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern/innen. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs wie im Vorjahr. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.
  - 5.3. Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.
  - 5.4. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Datum der Antragsstellung beziehungsweise im Zweifelsfall oder Gleichstand das Los.
  - 5.5. Sofern nach Anwendung der vorstehenden Kriterien bereits Anbieter gleicher Warengruppen auf dem Markt vertreten sind, können weitere Anbieter abgelehnt werden.
  - 5.6. In Branchen, in denen nach Einschätzung des Veranstalters keine wesentlichen Attraktivitäts- bzw. Unterscheidungsmerkmale gegeben sind, behält sich der Veranstalter vor, ein anderes sachgerechtes Verfahren (bspw. Warteliste oder rollierendes System) durchzuführen.
  - 5.7. Anträge werden in folgender Reihenfolge absteigend priorisiert:  
Jahresstandplatz > Monatsstandplatz > Tagesstandplatz
6. Die vom Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 15.12.2022 beschlossene Fassung dieser Zulassungsrichtlinien ist erstmals auf den im Jahr 2023 durchzuführenden Wochenmarkt anzuwenden.